

Anlage [Heilpädagogische Leistungen] zum § 50 Abs. 5 LRV

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe – Heilpädagogische Leistungen

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX

3. Personenkreis

Leistungsberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 LRV, wobei die Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinschränkung für Dauer von länger als sechs Monaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX für diesen Personenkreis nicht erforderlich ist.

Heilpädagogische Leistungen werden für nicht eingeschulte Kinder mit Behinderung unabhängig von Art, Ausmaß oder Schwere der Behinderung erbracht.

Eine etwaige weitergehende Beschreibung des Personenkreises einschließlich etwaiger Abgrenzungen erfolgt in der Leistungsvereinbarung.

4. Ziel der Leistung

Die Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind in § 45 des LRV definiert.

Heilpädagogische Leistungen haben zum Ziel, Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen insbesondere im geistigen und seelischen Bereich oder bei mehrfachen Behinderungen zu mindern und durch Kompensationstechniken Strategien zu entwickeln um Teilhabe zu sichern.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, einer spezialisierten Erziehung, Unterrichtung und Fürsorge, die zur Entwicklung des Kindes, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur Förderung und dem Erhalt (im Sinne der Lernen und Wissensanwendung (d110-d199)) seiner altersgerechten Fähigkeit beitragen, einschließlich der erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Bei den Heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um ganzheitliche korrelative Leistungen bei den Klassifikationen der Aktivitäten und Partizipation. Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der hier vorgesehenen Ziele, sind ein Bündel aus zusammenhän-

Anlage [Heilpädagogische Leistungen] zum § 50 Abs. 5 LRV

genden Leistungen bei Hinweisen auf Entwicklungsverzögerungen und/oder Beeinträchtigungen in Bezug auf Handlungen (Aktion) und die daraus resultierende Einschränkung der Partizipation (Einbezogensein in Lebenssituationen).

Insbesondere	ICF-Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Diagnostik, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Beobachtung und Dokumentation 	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Selbst- und Fremdwahrnehmung und altersgerechter sozialer Kompetenz, z.B. von <ul style="list-style-type: none"> ○ Selbstwirksamkeit ○ Verhaltenssteuerung ○ Frustrationstoleranz, ○ Umgang mit Stress, ○ Spielverhalten ○ Umgang mit Gleichaltrigen ○ Einübung von Routinen 	d210-d299, d510-d560, d571-d599, d710-d760, d779-d798, d810-d816, d880-d899, d910-d999
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Sinne/Kognition, z.B. der <ul style="list-style-type: none"> ○ Fein-/Motorik ○ Sensomotorik ○ Aufmerksamkeit • Neugierde 	
<ul style="list-style-type: none"> • intellektuelle Entwicklung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Lernen durch Versuch und Irrtum ○ Lernen am Modell durch Vor- und Nachmachen • Schulvorbereitungsmaßnahmen, wie Konzentrationsübung, Sprachübungen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Elternkompetenz, z.B. zur <ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung im häuslichen Leben • Sensibilisierung im Umgang mit den Beeinträchtigungen 	

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

7. Sächliche und räumliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.